

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 20. März 2014 — *Faci/Kommission*

(Rechtssache T-46/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung, Markt- und Kundenaufteilung sowie Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beweis für einen der Teile der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Gleichbehandlung — Ordnungsgemäße Verwaltung — Angemessene Frist — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 142/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: *Faci SpA* (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Piccardo, S. Crosby, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Santoro)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Mojzesowicz, F. Ronkes Agerbeek und J. Bourke, dann F. Ronkes Agerbeek, J. Bourke und F. Castilla Contreras und schließlich F. Ronkes Agerbeek, F. Castilla Contreras und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38589 — Wärmestabilisatoren) oder, hilfsweise, auf Nichtigerklärung oder Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Faci SpA* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichts vom 20. März 2014 — *Reagens/Kommission*

(Rechtssache T-181/10) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente über Anträge auf Berücksichtigung der fehlenden Leistungsfähigkeit bestimmter Unternehmen im Rahmen eines Kartellverfahrens — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Überwiegendes öffentliches Interesse — Verpflichtung, eine konkrete und individuelle Prüfung vorzunehmen — Teilweiser Zugang)

(2014/C 142/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: *Reagens SpA* (San Giorgio di Piano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. O'Connor, Solicitor, sowie Rechtsanwälte L. Toffoletti, E. De Giorgi und D. Gullo, dann B. O'Connor, L. Toffoletti und E. De Giorgi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Costa de Oliveira und J. Bourke, dann P. Costa de Oliveira und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung Gestdem 2009/5145 der Kommission vom 23. Februar 2010, mit der der Klägerin in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) der Zugang zu bestimmten Dokumenten der Akte des Verfahrens COMP/38589 — Wärmestabilisatoren verweigert wurde

Tenor

1. Die Entscheidung Gestdem 2009/5145 der Kommission vom 23. Februar 2010, mit der der Reagens SpA in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Zugang zu bestimmten Dokumenten der Akte des Verfahrens COMP/38589 — Wärmestabilisatoren verweigert wurde, wird für nichtig erklärt, soweit damit der Zugang zu den nicht vertraulichen Fassungen der Anträge der Unternehmen und zum ersten Fragebogen der Europäischen Kommission verweigert wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Reagens SpA trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Kommission.
4. Die Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Reagens.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 21. März 2014 — Yusef/Kommission

(Rechtssache T-306/10) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen — Verordnung [EG] Nr. 881/2002 — Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einer Person im Anschluss an ihre Aufnahme in eine von einer Einrichtung der Vereinten Nationen erstellte Liste — Sanktionsausschuss — Anschließende Aufnahme in Anhang I der Verordnung Nr. 881/2002 — Weigerung der Kommission, diese Aufnahme zu streichen — Untätigkeitsklage — Grundrechte — Recht auf rechtliches Gehör, Recht auf effektive gerichtliche Kontrolle und Recht auf Achtung des Eigentums)

(2014/C 142/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Hani El Sayyed Elsebai Yusef (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Grieves, Barrister, und H. Miller, Solicitor, dann E. Grieves, H. Miller und P. Moser, QC, und R. Graham, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Paasivirta, M. Konstantinidis und T. Scharf)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Finnegan und R. Szostak, dann E. Finnegan)